

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Deponiestopp Ahrensböök", und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Eutin eingetragen. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein mit Sitz in Ahrensböök verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Verbesserung des Landschaftsbildes des Gemeindegebietes Ahrensböök und seiner ländlichen Umgebung ohne Deponierung von Abfällen und Ablagerung sonstiger Stoffe. Dazu gehört vor allem der Erhalt und die Verbesserung der Lebensqualität im Gemeindegebiet.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beobachtung von und Einflussnahme bei Planungsvorhaben sowie Mitwirkung bei Fragen der Entsorgungs-, Verkehrswege- und Landschaftsänderungsplanungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

§ 3 Mitgliedschaft, Beitrag, Austritt und Ausschluss

Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinszwecke zu fördern und den Jahresbeitrag von EUR 20,-- bei Eintritt und dann bis zum 31. Januar eines jeden Kalenderjahres zu entrichten. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Jahresende erfolgen. Die Kündigung muss 3 Monate vorher schriftlich erfolgen.

Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn es gegen die satzungsmäßigen Interessen des Vereins verstößt oder länger als 6 Monate mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

§ 4 Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem ersten Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart und dem Schriftführer sowie zwei Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ohne Vergütung aus. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Vereinsjahren einzeln gewählt. Sie können Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

§ 5 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

Die Beschlussfassung in allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ausgenommen davon sind Beschlüsse über den Ausschluss eines Mitgliedes und die Auflösung des Vereins, für die eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist. Die Beschlüsse werden protokolliert und vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer unterschrieben.

§ 6 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die ausschließlich vergleichbare Ziele gemäß § 2 dieser Vereinssatzung verfolgt.

Ahrensböck, den 06.03.2011

Unterschriften der Versammlungsteilnehmer